

3) Die Entwicklung der modernen Arbeitsvermittlung steht naturgemäß in engem Zusammenhang mit jener der Berufsberatung. Vergleiche dazu die Erläuterung I c zu § 3. Von Arbeitsvermittlung kann man nur sprechen, wenn die Arbeitskraft frei ist. Dies war nicht der Fall in der Zeit der Sklaverei, aber es war auch nicht der Fall in der Zeit des sogenannten Arbeitseinsatzes nach dem „Anschluß“ Österreichs, die ja mit den Massendeportationen, den Zwangsarbeitslagern und der totalen Entrechtung des einzelnen an die Sklaverei — wenn auch auf moderne Art verschärft — erinnern ließ. Der Mensch war nicht selbst entscheidendes Subjekt, sondern Objekt dessen, was als Staatsräson bezeichnet wurde. Die Möglichkeit der freien Wahl des Arbeitsplatzes bildet daher auch einen Prüfstein für die Demokratie und für eine Staatsordnung, bei der letztlich der Mensch das Maß aller Dinge ist. Hinsichtlich der Entwicklung von Berufsberatung und Arbeitsvermittlung siehe Kapitel I der Einleitung.

4) Die Arbeitsvermittlung marktverwaltung obliegenden enger Beziehung zur Berufsberatung (Erläuternde Bemerkungen zur Berufsbildung während der Berufsberatung bei dem Eintritt in berufsbildende Schulen sich die vermittlungsmäßige minder über das ganze Berufsleben der Erwachsenen der Wechsel des Arbeitsplatzes wird als ein Berufswechsel

5) Neu formuliert und auch mehrfache Begriffsbestimmung versteht darunter die Zusammenarbeit der Arbeitnehmer zur Begründung der Tätigkeit gilt dann nicht als unentgeltlich oder auf Einzelfälle beschränkt. Das Arbeitsmarktförderungsgesetz bezieht sich daher um zwei getrennte Fälle des Ministerium für soziale Verwaltung (Zl. 34.550/4-14/1969.)

ARBEITSMARKTFÖRDERUNGSGESETZ

Mit ausführlichen Erläuterungen von

Dr. Franz Danimann
Leitungsvertreter
des Landesarbeitsamtes
Niederösterreich

Dr. Günther Steinbach
Abteilungsleiter im
Bundesministerium
für soziale Verwaltung

unter Mitarbeit von

Ministerialrat Erich Kovar
Ministerialrat Dr. Anton Nothelfer
Ministerialrat Franz Lenert



Verlag
des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
Wien 1972

*) Darunter ist zu verstehen, daß es genügt, daß die Tätigkeit unentgeltlich und gelegentlich oder auf Einzelfälle beschränkt ausgeübt wird, damit sie nicht unter den Begriff der — verbotenen — Arbeitsvermittlung fällt.